



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser- versorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 23.09.2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße / Bezeichnung:	monatlich
Q 3-4	9,30 €
Q 3-10	22,30 €
Q 3-16	37,20 €
DN 50 Verbund	55,90 €
DN 65 Verbund	93,20 €
DN 80 Verbund	149,10 €
DN 100 Verbund	223,70 €

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

... so ist für den zweiten Zähler und jeden weiteren eine Zählergebühr von 1,20 Euro/Monat zu entrichten.

§ 2

§ 43 wird wie folgt geändert:

(1) ... Die Verbrauchsgebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter 1,58 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler ...verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,65 €.

§ 3

§ 46 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).





§ 4

§ 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Seite 2

Jeder Vorauszahlung wird *ein Fünftel* des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§42) zugrunde gelegt.

§ 5

§ 52 wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, 02.10.2024

Rainer Magenreuter, Bürgermeister